

## Hinweis bei Wiederholungsprüfungen während des Praxissemesters, Auszug aus § 14 Abs. 3 StuPO:

„...“

Auf (*schriftliche*) Anmeldung des Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin (*hier 30. November*) ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:

....

3. während des praktischen Studiensemesters.

....“

Bitte beachten Sie auch die weiteren Regelungen des § 14 der StuPO!